Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2567

10. 10. 95

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Manuel Kiper und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/2136 —

Konzessionsabgaben in der Telekommunikation und in der Wasserversorgung

Im Zentrum der Diskussion über Konzessionsabgaben stand lange Zeit die Energieversorgung. Durch die zunehmende Privatisierung der kommunalen Wasserversorgung erhält inzwischen auch hier die Erhebung von Konzessionsabgaben stärkeres Gewicht. Allerdings kritisieren die kommunalen Spitzenverbände auf diesem Sektor, daß trotz des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen und trotz Haushaltsmisere viele Städte und Gemeinden noch immer auf die finanzielle Heranziehung der Wasserversorgungsunternehmen wegen der Nutzung des Straßenraums verzichten. Eine entscheidende Dimension scheint die Debatte über Konzessionsabgaben aber nunmehr im Bereich der Telekommunikation im Zuge der Postreform III zu gewinnen. Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund sehen in den vorgesehenen Regelungen zur unentgeltlichen Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung privater Telekommunikationsnetze im vom Bundesminister Dr. Bötsch vorgelegten Referentenentwurf des Telekommunikationsgesetzes kommunale Rechtspositionen in nicht hinnehmbarer Weise verletzt.

1. Wie viele Kommunen erheben Konzessionsabgaben im Bereich der Wasserversorgung?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Zahlen vor.

2. Wie viele Kommunen sind zur Erhebung von Konzessionsabgaben im Bereich der Wasserversorgung rechtlich ermächtigt, und wie viele Kommunen verzichten mithin trotz dieser Möglichkeiten darauf?

Für Konzessionsabgaben für Wasser gilt nach wie vor die Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unter-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 5. Oktober 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

nehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeindeverbände (KAE) vom 4. März 1941 (RAnz. Nr. 57 und 120) in der Fassung vom 7. März 1975 (BAnz. Nr. 49). Die Konzessionsabgabenverordnung von 1992 hat entsprechend der Ermächtigung im Energiewirtschaftsgesetz nur für Strom und Gas eine neue Regelung gebracht. In der Begründung zu dieser Verordnung (vgl. BR-Drucksache 686/91) ist allerdings angekündigt, daß die neue Regelung auf Wasser ausgedehnt werden solle, sobald durch die angekündigte Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes die Ermächtigungsgrundlage entsprechend erweitert worden ist.

Die KAE sieht ein Verbot für die Neueinführung und Erhöhung von Konzessionsabgaben vor. Dieses Verbot ist nach einer höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. November 1990 nicht mehr anzuwenden. Die Gemeinden müssen jedoch im Einzelfall prüfen, ob sich durch Einführung einer Konzessionsabgabe nicht Wasserpreise ergeben, die für die Verbraucher unzumutbar sind. Im Einzelfall könnte auch ein Verstoß gegen das kartellrechtliche Mißbrauchsverbot für marktbeherrschende Unternehmen vorliegen.

3. Wie hoch sind die Gesamteinnahmen der Kommunen auf diesem Sektor?

Der Bundesregierung liegen entsprechende Zahlen nicht vor. Nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes wird für den Regelfall nicht zwischen Strom, Gas und Wasser differenziert.

4. Warum verzichten Kommunen auf die Erhebung von Konzessionsabgaben im Bereich der Wasserversorgung?

Der Bundesregierung sind die Überlegungen der Gemeinden, die keine Konzessionsabgaben auf Wasser erheben, im einzelnen nicht bekannt.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die gegenwärtige Ausübung des Konzessionsabgabenrechts durch die Kommunen in der Wasserversorgung?

6. Plant die Bundesregierung rechtliche Änderungen in diesem Bereich?

Die Bundesregierung hat, wie in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, angekündigt, auch die Konzessionsabgabe für Wasser im Zuge der Energierechtsreform rasch an die Regelungen für Strom und Gas anzupassen. Dazu wird auch die Einführung von Sonderregelungen für sehr große Abnehmer gehören. Ansonsten bestünde die Gefahr, daß insbesondere bei Industrieabnehmern eine Wasserverteuerung eintreten könnte, die unter Standortaspekten bedenklich wäre.

7. Hält die Bundesregierung die genannten Konzessionsabgaben für einen geeigneten Beitrag zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte?

Konzessionsabgaben auf Wasserlieferungen können allenfalls einen begrenzten Beitrag zur Haushaltsentlastung für die Kommunen leisten. Bei Verabschiedung der Konzessionsabgabenverordnung war im übrigen ein zentraler Gesichtspunkt, daß das Aufkommen aus Konzessionsabgaben für Strom und Gas seit langem ein wesentliches Element der Finanzierung der Gemeinden war. Eine – u. a. von der Deregulierungskommission der Bundesregierung geforderte – Abschaffung der Konzessionsabgaben in diesen Bereichen wäre deshalb nur durchsetzbar gewesen, wenn den Gemeinden gleichzeitig mit der Abschaffung ein Ausgleich für die Einnahmeausfälle hätte geboten werden können. Dies war nicht möglich. Bei der Neueinführung eines Konzessionsabgabetatbestandes besteht demgegenüber für derartige Bestandsschutzüberlegungen kein Anlaß.

8. Wird aus Sicht der Bundesregierung durch die Möglichkeit zur Erhebung von Konzessionsabgaben in der Wasserversorgung der Trend zur Privatisierung der kommunalen Wasserversorgung begünstigt?

Nach KAE und Konzessionsabgabenverordnung können Konzessionsabgaben sowohl mit dem eigenen Stadtwerk (Eigenbetrieb oder Kapitalgesellschaft) als auch mit einem Regionalversorger vereinbart werden. Insoweit werden die durch Konzessionsabgaben auf Wasser erzielbaren Einnahmen der Gemeinde durch eine Privatisierung der Höhe nach nicht verändert.

9. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung grundsätzlich zur Frage der Erhebung von Konzessionsabgaben auf dem Sektor der Telekommunikation?

10. Gibt es aus Sicht der Bundesregierung insofern Unterschiede zu den Bereichen der Energie- und Wasserversorgung?

11. Aus welchen Gründen ist das Privileg der TELEKOM, Kabel im öffentlichen Grund entgeltfrei verlegen zu können, aus Sicht der Bundesregierung rechtlich noch zu vertreten, obwohl die TELEKOM seit 1. Januar 1995 eine Aktiengesellschaft ist?

12. Wird es nach Meinung der Bundesregierung nach dem 1. Januar 1998 eine Differenzierung in bezug auf die Möglichkeit zur Erhebung von Konzessionsabgaben zwischen der TELEKOM und ihren künftigen Wettbewerbern in der Versorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsdienstleistungen geben?

13. Wenn nein: Warum nicht, wenn doch nach den Vorstellungen der Bundesregierung die TELEKOM faktisch der einzige mit Infrastrukturverpflichtungen belegte „Universaldienstleister" sein wird?

14. Wie sollen die Kommunen nach Ansicht der Bundesregierung entschädigt werden, wenn die Erhebung von Konzessionsabgaben im Bereich der Telekommunikation auf die Dauer verboten bleiben sollte?

15. Wie hoch wird der Aufwand der Kommunen für Planung, Koordinierung und Verwaltung im Bereich der Telekommunikation nach der Liberalisierung zum 1. Januar 1998 schätzungsweise sein?

16. Wie läßt sich ein sparsamer Umgang mit dem Umwelt- und Wirtschaftsgut „Raum für Kabeltrassen" erreichen, wenn dies nicht durch die Erhebung von Konzessionsabgaben möglich sein sollte?

17. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Erhebung von Sondernutzungsgebühren ein Weg, um die Kommunen für die besagte Nutzung des öffentlichen Straßenraums zu entschädigen?

18. Soll es nach Meinung der Bundesregierung den Kommunen wenigstens gestattet werden, von den Unternehmen, die ihren Straßenraum nutzen, Kompensationsleistungen verlangen zu können (Mitnutzung der Kabelnetze)?

Der Bundesregierung sind die unterschiedlichen Vorstellungen der Beteiligten zur unentgeltlichen Zurverfügungstellung kommunaler Wege bekannt. Sie wird eine Regelung dieser Frage im Regierungsentwurf eines Telekommunikationsgesetzes vorsehen, dessen Verabschiedung im Kabinett noch in diesem Jahr geplant ist.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333